

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Firma Höfen Projekt GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat mit Antrag vom 07.07.2021 für die wesentliche Änderung von einer Windenergieanlage im „Windpark Höfen“ auf den Flurstücken 64 und 63, Flur 6, Gemarkung Höfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung der bereits mit Bescheid vom 07.04.2021 genehmigten Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 (3,0 MW) auf den Typ ENERCON E- 115 EP 3 (4,2 MW).

Die gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall erfolgt lediglich eine Änderung des Anlagentyps auf das Nachfolgemodell. Standort, Nabenhöhe, Rottordurchmesser und zu versiegelnde Flächen der geplanten Anlage bleiben nahezu gleich. Dementsprechend begrenzen sich die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schall- und Schattenimmissionen. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden ein Schall- und ein Schattengutachten eingereicht. Entsprechend dem Schallgutachten kommt es durch die Änderung des Anlagentyps an allen Immissionspunkten zu einer Reduzierung des Beurteilungspegels. Hinsichtlich der Schattenimmissionen werden die Orientierungswerte für die maximale Beschattungsdauer, durch Installation einer Abschaltautomatik, an allen Immissionspunkten eingehalten. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Abschließend kann also festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, den 02.09.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack